

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/16/10382			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 28.04.2016 Verfasser: Torsten Gromm			
Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Hauptausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat bisher keine Rechtsgrundlage in Form einer Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Nunmehr hat das Amt Klützer Winkel eine Gebührensatzung angefertigt und kalkuliert. Das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sieht vor, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung als Grundlage für die Gebührenbemessung herangezogen werden, und orientiert sich damit an der für die Bemessung von Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Neu ist hier die Berechnungsgrundlage für Vorhaltekosten. Nach derzeitiger Praxis werden die Vorhaltekosten für beispielsweise Feuerwehrfahrzeuge, -gebäude und -geräte aber auch Ausbildungs- und Verwaltungskosten teilweise anhand der jährlichen Einsatzstunden berechnet. Dies entspricht nicht der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern (vgl. OVG – Urteil vom 30.11.2011, Az: 1 L 93/08), welches damit argumentiert, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Feuerwehr rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr bereitzuhalten. Deshalb können nach Auffassung des Gerichtes die Vorhaltekosten nur anhand der Ganzjahresstunden (365 Tage X 24 Stunden = 8.760 Stunden) ermittelt werden. Diese Lösung führt jedoch in der Praxis zu ungerechtfertigt niedrigen Vorhaltekosten je Stunde, die im Bereich von Beträgen unter 10 EURO für ein Löschfahrzeug liegen können. Es ist daher ein Berechnungsmodus aufgenommen, der den Gemeinden einerseits ermöglicht, die Vorhaltekosten zumindest teilweise zu decken, zum anderen aber den kostenersatzpflichtigen Bürger nicht überfordert. Als Berechnungsgrundlage soll deshalb die Nutzungszeit im gewerblichen Bereich herangezogen werden; die sogenannte Handwerkerlösung geht von ca. 2.000 Jahresstunden (50 Wochen zu je 40 Stunden) aus. Diese Möglichkeit hat das Oberverwaltungsgericht in seinem oben genannten Urteil ausdrücklich nicht ausgeschlossen und wurde somit auch in der beiliegenden Kalkulation zur Anwendung gebracht.

Mitteilung zu den Fragen aus der Sitzung des Hauptausschusses am 9. Mai 2016:

1. Werden zusätzliche Personalkosten erhoben? **Nein.**
2. Gibt es Erfahrungswerte von anderen Gemeinden und haben diese ebenfalls eine solche Satzung? **In anderen Gemeinen bestehen gleichartige Satzungen, die zurzeit überarbeitet und neu kalkuliert. Somit liegen keine Erfahrungswerte vor.**
3. Was passiert, wenn eine andere Feuerwehr ebenfalls zum Einsatz als Unterstützung gerufen wird, wird hier eine zweite Rechnung an die Personen gestellt? **Jede Gemeinde rechnet die Gebühren einzeln gegenüber dem Gebührenschuldner ab.**

Neuer Sachverhalt:

Bei der Überprüfung der Kalkulation zur Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, ist festgestellt worden, dass durch einen Fehler in der für die Berechnung verwendeten Excel-Tabelle ein Fehler aufgetreten ist. Durch diesen Fehler wurden somit die Stundensätze für die Einsatzfahrzeuge falsch durch die Excel-Tabelle berechnet.

Fahrzeug	Stundensatz alt	Stundensatz neu
Einsatzleitwagen (ELW 1)	3,00 EURO	27,00 EURO
Löschgruppenfahrzeug (LF 16-12)	3,00 EURO	21,00 EURO
Löschgruppenfahrzeug (LF 10-6)	10,00 EURO	21,00 EURO
Mehrzweckboot (MZB)	1,00 EURO	19,00 EURO

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilweise Deckung der Vorhaltekosten für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

Anlagen:

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulation für die Freiwillige Feuerwehr Boltenhagen

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Kostenkalkulation Feuerwehr

Ostseebad Boltenhagen

2523 Einwohner

35,95 € pro Einwohner

28.04.2016

	2012	2013	2014	2015	Mittelwert
I. Einsatzstunden der Fahrzeuge (ohne Übung und Ausbildung)	4 Fahrzeuge				86,84 Std.
Einsatzleitwagen ELW 1 (NWM-OB 13)	2,43 Std.	16,65 Std.	7,93 Std.	47,83 Std.	18,71 Std.
Löschgruppenfahrzeug LF 16-12 (GVM-2047)	21,35 Std.	24,10 Std.	29,03 Std.	53,38 Std.	31,97 Std.
Löschgruppenfahrzeug LF 10-6 (NWM-OB 200)	26,02 Std.	30,43 Std.	28,78 Std.	40,23 Std.	31,37 Std.
Mehrzweckboot MZB NWM-X 115)	0,02 Std.	7,50 Std.	8,93 Std.	2,74 Std.	4,80 Std.
II. Einsatzstunden aller aktiven Feuerwehrmitglieder (ohne Übung und Ausbildung)					
Einsatzstunden gesamt (ohne Ausbildung, Übung, Wartungsarbeiten)	1195,68 Std.	1888,32 Std.	1792,08 Std.	3460,32 Std.	2084,10 Std.

B. Kostenstellenrechnung

Fläche	1,00 m²	4 Vorkostenstellen				1 Hauptkostenstellen															
		Grundstück	Gebäude	Verwaltung	Geräte	Personal Einsatzkräfte	Feuerwehrfahrzeuge														
I. Vorhaltekosten (Fixkosten)	37.684,74 €	- €	13.111,27 €	3.480,62 €	- €	17.121,74 €	921,06 €	1.403,87 €	1.401,52 €	244,66 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
II. Einsatzbedingte Kosten (variable Kosten)	1.980,17 €	- €	- €	- €	- €	561,71 €	282,39 €	511,20 €	523,81 €	101,05 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
III. 1. Kalkulatorische Abschreibungen	29.568,22 €	- €	6.309,84 €	- €	- €	- €	4.741,56 €	3.043,49 €	13.333,33 €	2.140,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
III. 2. Kalkulatorische Zinsen	21.465,08 €	- €	12.619,69 €	- €	- €	- €	1.185,39 €	2.125,00 €	5.000,00 €	535,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
Summe primäre Kosten	90.698,21 €	- €	32.040,81 €	3.480,62 €	- €	17.683,45 €	7.130,40 €	7.083,56 €	20.258,67 €	3.020,72 €	- €										
Verrechnung der Vorkostenstelle Grundstück (nach Anzahl der Hauptkostenstellen)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
Verrechnung der Vorkostenstelle Gebäude (nach Flächenanteil in m²)	- €	- €	32.040,81 €	32.040,81 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
Verrechnung der Vorkostenstelle Verwaltung (nach Anzahl der Kostenstellen)	- €	- €	- €	35.521,43 €	- €	35.521,43 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
Verrechnung der Vorkostenstelle Geräte (nach Kraftstoffverbrauch der Fahrzeuge)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
Summe sekundäre Kosten	- €	- €	32.040,81 €	3.480,62 €	- €	35.521,43 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
Gesamtkosten primär + sekundär	90.698,21 €	- €	- €	- €	- €	53.204,88 €	7.130,40 €	7.083,56 €	20.258,67 €	3.020,72 €	- €										
davon fixe Kosten (Vorhaltekosten)						52.643,16 €	6.848,00 €	6.572,36 €	19.734,86 €	2.919,66 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
davon variable Kosten (Einsatzkosten)						561,71 €	282,39 €	511,20 €	523,81 €	101,05 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €

C. Kostenträgerrechnung

	Personal												
fixe Kosten (Vorhaltekosten)	52.643,16 €	6.848,00 €	6.572,36 €	19.734,86 €	2.919,66 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Jahresstunden (50 Wochen x 40 Std.)	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.
Vorhaltekosten je Jahresstunde (Fixe Kosten durch Jahresstunden)	26,32 €	3,42 €	3,29 €	9,87 €	1,46 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
variable Kosten (Verdienstausfall bzw. Treibstoff, Öl, Reparaturen)	561,71 €	282,39 €	511,20 €	523,81 €	101,05 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
durchschnittliche Einsatzstunden pro Jahr	2084,10 Std.	2085,10 Std.	2086,10 Std.	2087,10 Std.	2088,10 Std.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Einsatzbedingte Kosten je Einsatzstunde (Variable Kosten durch Einsatzstunden)	0,27 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Gesamtkosten pro Stunde Vorhaltekosten + Einsatzkosten (auf ganze Euro gerundet)	27 €	3 €	3 €	10 €	1 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

vom __.__._____

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), und § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom __.__.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, im weiteren „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet:

- (1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewährleisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,
- (2) bei Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,
- (3) sich an Löschwasserschauen zu beteiligen,
- (4) sich an Brandverhütungsschauen zu beteiligen.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr, bei denen sich Menschen und Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstehenden Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet:
 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist
 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel,

6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.

§ 4

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr, der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den im § 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5

Kostenerstattung

Für Löschhilfe oder Hilfeleistung gemäß den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V hat die hilfeersuchende Gemeinde der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe außerhalb des der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs und in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.

§ 6

Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

- (1) **Gebührensschuldner sind:**
 1. der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistungen erbracht wird,
 2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Schuld entsteht nach der Auftragserteilung, sobald Personal oder Fahrzeuge das Gerätehaus zur angeforderten Hilfeleistung verlassen. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 8

Berechnung der Gebühren, des Kostenersatzes und der Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen, die über den im BrSchG M-V genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von Zahlungen eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Gemeindeführer der freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.
- (5) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 des BrSchG M-V aufgrund der Einsatzzeiten.
- (6) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 3 beginnt mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Gerätehauses und endet mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im Gerätehaus.
- (7) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

- (8) Für die Dauer des Einsatzes nach § 3 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitgliedes aller Funktionen ein Stundensatz von 27,00 EURO berechnet.
- (9) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Funktionen ein Stundensatz von 10,00 EURO berechnet.
- (10) Bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 BrSchG M-V werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet nach der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.
- (11) Fahrzeug- und Gerätekosten werden grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (12) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (13) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (14) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (15) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

§ 8

Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Gebühren, der Kostenersatz und die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu zahlen.
- (2) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (3) Rückständige Gebühren, Kosten und Entgelte werden im Weg der Vollstreckung eingezogen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boltenhagen, d. _____

Christian Schmiedeberg
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

Zur Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom ____.

Kostentarif

Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde
Einsatzleitwagen	ELW 1	3,00 EURO
Löschgruppenfahrzeug	LF 16-12	3,00 EURO
Löschgruppenfahrzeug	LF 10	10,00 EURO
Mehrzweckboot	MZB	1,00 EURO

**Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
vom ____.**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), und § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V S. 20), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom ____ 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, im weiteren „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet:

- (1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewährleisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,
- (2) bei Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten,
- (3) sich an Löschwasserschauen zu beteiligen,
- (4) sich an Brandverhütungsschauen zu beteiligen.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr, bei denen sich Menschen und Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstehenden Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet:
 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm vorsätzlich oder grob fahrlässig auslöst,
 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen vorsätzlich oder grob fahrlässig entstanden ist

5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel,
6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.

§ 4 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr, der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den im § 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Kostenerstattung

Für Löschhilfe oder Hilfeleistung gemäß den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V hat die hilfeersuchende Gemeinde der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe außerhalb des der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs und in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.

§ 6 Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistungen erbracht wird,
 2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Schuld entsteht nach der Auftragserteilung, sobald Personal oder Fahrzeuge das Gerätehaus zur angeforderten Hilfeleistung verlassen. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 8 Berechnung der Gebühren, des Kostenersatzes und der Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen, die über den im BrSchG M-V genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von Zahlungen eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Gemeindeführer der freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.
- (5) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 des BrSchG M-V aufgrund der Einsatzzeiten.
- (6) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 3 beginnt mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Gerätehauses und endet mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im Gerätehaus.
- (7) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

- (8) Für die Dauer des Einsatzes nach § 3 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitgliedes aller Funktionen ein Stundensatz von 27,00 EURO berechnet.
- (9) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Funktionen ein Stundensatz von 10,00 EURO berechnet.
- (10) Bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 BrSchG M-V werden die Fahrzeug- und Geräte kosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet nach der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.
- (11) Fahrzeug- und Gerätekosten werden grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (12) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (13) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (14) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (15) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

§ 8 Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Gebühren, der Kostenersatz und die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu zahlen.
- (2) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (3) Rückständige Gebühren, Kosten und Entgelte werden im Weg der Vollstreckung eingezogen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boltenhagen, d. _____

Christian Schmiedeberg
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

Zur Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom ____.

Kostentarif

Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde
Einsatzleitwagen	ELW 1	27,00 EURO
Löschgruppenfahrzeug	LF 16-12	21,00 EURO
Löschgruppenfahrzeug	LF 10	21,00 EURO
Mehrzweckboot	MZB	19,00 EURO

Kostenkalkulation Feuerwehr

Ostseebad Boltenhagen

2523 Einwohner

35,95 € pro Einwohner

21.07.2016

		2012	2013	2014	2015	Mittelwert
I. Einsatzstunden der Fahrzeuge (ohne Übung und Ausbildung)		4 Fahrzeuge				86,84 Std.
	Einsatzleitwagen ELW 1 (NWM-OB 13)	2,43 Std.	16,65 Std.	7,93 Std.	47,83 Std.	18,71 Std.
	Löschgruppenfahrzeug LF 16-12 (GVM-2047)	21,35 Std.	24,10 Std.	29,03 Std.	53,38 Std.	31,97 Std.
	Löschgruppenfahrzeug LF 10-6 (NWM-OB 200)	26,02 Std.	30,43 Std.	28,78 Std.	40,23 Std.	31,37 Std.
	Mehrzweckboot MZB NWM-X 115)	0,02 Std.	7,50 Std.	8,93 Std.	2,74 Std.	4,80 Std.
II. Einsatzstunden aller aktiven Feuerwehrmitglieder (ohne Übung und Ausbildung)						
	Einsatzstunden gesamt (ohne Ausbildung, Übung, Wartungsarbeiten)	1195,68 Std.	1888,32 Std.	1792,08 Std.	3460,32 Std.	2084,10 Std.

+2,00% +2,00% +2,00% +2,00% +2,00%

A. Kostenartenrechnung

	2012	2013	2014	2015	Mittelwert
Gesamtkosten	34.595,05 €	31.860,32 €	35.883,80 €	44.670,82 €	88.752,29 €
I. Vorhaltekosten (Fixkosten)	33.100,61 €	30.316,89 €	33.625,59 €	42.506,00 €	35.497,25 €
1. Personalausgaben (einsatzunabhängig)	15.079,21 €	12.885,30 €	12.465,96 €	24.081,01 €	16.127,87 €
Kosten für Aus und Fortbildung	2.506,07 €	3.159,52 €	47,10 €	4.095,78 €	2.452,12 €
Lehr- und Unterrichtsmittel	74,26 €	- €	- €	- €	18,57 €
Aufwandsentschädigung nach FFWEntschVO M-V	3.060,00 €	3.060,00 €	4.080,00 €	4.080,00 €	3.570,00 €
Dienst- und Schutzkleidung	4.449,60 €	1.398,17 €	2.765,74 €	11.214,06 €	4.956,89 €
Feuerwehrunfallkasse HFUK Nord	4.181,37 €	4.020,20 €	4.306,30 €	4.341,05 €	4.212,23 €
Mitgliedsbeiträge Kreisfeuerwehrverband und Landesfeuerwehrverband	298,45 €	310,00 €	310,00 €	320,70 €	309,79 €
Ärztliche Untersuchungen	509,46 €	937,41 €	956,82 €	29,42 €	608,28 €
					- €
					- €
2. Fahrzeuge	3.688,78 €	3.150,20 €	5.004,05 €	3.119,37 €	3.740,60 €
2.1. Verbräuche für Übungen (Treibstoff, Öl, Schmierstoff)	1.144,45 €	1.360,67 €	1.385,98 €	739,50 €	1.157,65 €
Einsatzleitwagen ELW 1 (NWM-OB 13)	228,44 €	310,76 €	765,00 €	287,63 €	397,96 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16-12 (GVM-2047)	388,20 €	644,14 €	216,32 €	194,71 €	360,84 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10-6 (NWM-OB 200)	468,08 €	381,24 €	366,02 €	212,52 €	366,97 €
Mehrzweckboot MZB NWM-X 115)	59,73 €	24,53 €	38,64 €	44,64 €	41,89 €
					- €
					- €
					- €
					- €
					- €
					- €
					- €
					- €
Kraftstoffverbrauch für Geräte					- €
2.2. Wartung / Reparatur / Instandhaltung / HU (TÜV) / Reifen	1.475,34 €	740,54 €	2.567,03 €	1.287,48 €	1.517,60 €
Einsatzleitwagen ELW 1 (NWM-OB 13)	64,24 €	102,46 €	204,38 €	187,12 €	139,55 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16-12 (GVM-2047)	907,07 €	274,70 €	497,50 €	729,58 €	602,21 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10-6 (NWM-OB 200)	365,99 €	284,58 €	1.745,13 €	113,68 €	627,35 €
Mehrzweckboot MZB NWM-X 115)	138,04 €	78,80 €	120,02 €	257,10 €	148,49 €
					- €
					- €
					- €
					- €
					- €
					- €
					- €
					- €
					- €
2.3. Fahrzeugversicherungen	1.068,99 €	1.048,99 €	1.051,04 €	1.092,39 €	1.065,35 €
Einsatzleitwagen ELW 1 (NWM-OB 13)	325,74 €	325,74 €	325,74 €	343,12 €	330,09 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16-12 (GVM-2047)	356,59 €	356,59 €	356,59 €	367,51 €	359,32 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10-6 (NWM-OB 200)	332,86 €	332,86 €	332,86 €	344,86 €	335,86 €
Mehrzweckboot MZB NWM-X 115)	53,80 €	33,80 €	35,85 €	36,90 €	40,09 €
					- €
					- €
					- €
					- €
					- €
					- €
					- €
					- €
3. Gebäude	11.409,42 €	11.219,40 €	12.732,98 €	11.599,09 €	12.350,20 €
3.1. Gebäudeunterhaltung (Sanierungen, Pflege)	5.879,24 €	4.479,21 €	8.720,00 €	5.337,95 €	6.104,10 €
Gebäudeunterhaltung	2.001,18 €	586,57 €	4.847,36 €	1.425,91 €	2.215,26 €
Unterhaltung der Melde- und Alarmanlage	1.002,46 €	1.002,46 €	1.002,46 €	1.002,46 €	1.002,46 €
Wartung der Feuerlöscher im Gebäude	121,32 €	135,90 €	135,90 €	155,30 €	137,11 €
Unterhaltung Löscheinrichtungen (Bohrbrunnen, Löschteich u.ä.)	2.754,28 €	2.754,28 €	2.734,28 €	2.754,28 €	2.749,28 €
3.2. Gebäudebewirtschaftung	5.530,18 €	6.740,19 €	4.012,98 €	6.261,14 €	6.246,10 €
Strom	1.073,18 €	1.151,40 €	700,00 €	400,17 €	831,19 €
Heizung	- €	- €	- €	- €	- €
Gas	2.498,00 €	3.519,63 €	1.545,00 €	3.710,00 €	2.818,16 €
Wasser / Abwasser	205,20 €	225,00 €	170,00 €	361,40 €	240,40 €
Abfall / Müllentsorgung	- €	- €	- €	- €	- €
Bewachung	- €	- €	- €	- €	- €
Schornsteinfegergebühren	- €	52,76 €	- €	52,76 €	26,38 €
Gebäudeversicherung	399,29 €	668,46 €	419,68 €	486,10 €	493,38 €
Hausmeister	- €	- €	- €	- €	- €
Reinigung	1.354,51 €	1.122,94 €	1.178,30 €	1.250,71 €	1.226,62 €
Inventarversicherung	258,68 €	258,68 €	258,68 €	258,68 €	258,68 €
Niederschlagswasser	342,80 €	342,00 €	342,00 €	378,40 €	351,30 €
					- €
4. Grundstück	- €				
4.1. Pflege und Reinigung der Außenanlagen	- €				
5. Verwaltung	2.923,20 €	3.061,99 €	3.422,60 €	3.706,53 €	3.278,58 €
Telefon / Porto	487,98 €	449,10 €	399,29 €	258,68 €	398,76 €
Bücher / Zeitschriften	48,00 €	48,00 €	48,00 €	48,00 €	48,00 €
Reisekosten	- €	- €	- €	- €	- €
Gerätewart	- €	- €	- €	- €	- €
Datenverarbeitung / EDV / Software	- €	- €	- €	- €	- €
anteilige Personalkosten für hauptamtliche Verwaltungsmitarbeiter	2.045,00 €	2.035,00 €	2.107,00 €	2.229,00 €	2.104,00 €
Schadensersatzleistungen	- €	- €	- €	- €	- €
Bürobedarf / geringwertige Maschinen und technische Anlagen	342,22 €	529,89 €	868,31 €	1.170,85 €	727,82 €
sonstige Geschäftsausgaben	- €	- €	- €	- €	- €

	2016	2017	2018	2019	2020	Mittelwert
Gesamtkosten	89.368,77 €	90.009,88 €	90.674,88 €	91.363,19 €	92.074,34 €	90.698,21 €
I. Vorhaltekosten (Fixkosten)	36.207,20 €	36.931,34 €	37.669,97 €	38.423,37 €	39.191,84 €	37.684,74 €
1. Personalausgaben (einsatzunabhängig)	16.450,43 €	16.779,44 €	17.115,02 €	17.457,33 €	17.806,47 €	17.121,74 €
Kosten für Aus und Fortbildung	2.501,16 €	2.551,18 €	2.602,21 €	2.654,25 €	2.707,34 €	2.603,23 €
Lehr- und Unterrichtsmittel	18,94 €	19,32 €	19,70 €	20,10 €	20,50 €	19,71 €
Aufwandsentschädigung nach FFWEntschVO M-V	3.641,40 €	3.714,23 €	3.788,51 €	3.864,28 €	3.941,57 €	3.790,00 €
Dienst- und Schutzkleidung	5.056,03 €	5.157,15 €	5.260,29 €	5.365,50 €	5.472,81 €	5.262,36 €
Feuerwehrunfallkasse HFUK Nord	4.296,47 €	4.382,40 €	4.470,05 €	4.559,45 €	4.650,64 €	4.471,81 €
Mitgliedsbeiträge Kreisfeuerwehrverband und Landesfeuerwehrverband	315,98 €	322,30 €	328,75 €	335,32 €	342,03 €	328,88 €
Ärztliche Untersuchungen	620,44 €	632,85 €	645,51 €	658,42 €	671,59 €	645,76 €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2. Fahrzeuge	3.815,41 €	3.891,72 €	3.969,55 €	4.048,95 €	4.129,92 €	3.971,11 €
2.1. Verbräuche für Übungen (Treibstoff, Öl, Schmierstoff)	1.180,80 €	1.204,42 €	1.228,51 €	1.253,08 €	1.278,14 €	1.228,99 €
Einsatzleitwagen ELW 1 (NWM-OB 13)	405,92 €	414,03 €	422,32 €	430,76 €	439,38 €	422,48 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16-12 (GVM-2047)	368,06 €	375,42 €	382,93 €	390,59 €	398,40 €	383,08 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10-6 (NWM-OB 200)	364,10 €	371,39 €	378,81 €	386,39 €	394,12 €	378,96 €
Mehrzweckboot MZB NWM-X 115)	42,72 €	43,58 €	44,45 €	45,34 €	46,24 €	44,47 €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Kraftstoffverbrauch für Geräte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2.2. Wartung / Reparatur / Instandhaltung / HU (TÜV) / Reifen	1.547,95 €	1.578,91 €	1.610,49 €	1.642,70 €	1.675,55 €	1.611,12 €
Einsatzleitwagen ELW 1 (NWM-OB 13)	142,34 €	145,19 €	148,09 €	151,05 €	154,07 €	148,15 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16-12 (GVM-2047)	614,26 €	626,54 €	639,07 €	651,85 €	664,89 €	639,32 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10-6 (NWM-OB 200)	639,89 €	652,69 €	665,74 €	679,06 €	692,64 €	666,00 €
Mehrzweckboot MZB NWM-X 115)	151,46 €	154,49 €	157,58 €	160,73 €	163,94 €	157,64 €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2.3. Fahrzeugversicherungen	1.086,66 €	1.108,39 €	1.130,56 €	1.153,17 €	1.176,24 €	1.131,00 €
Einsatzleitwagen ELW 1 (NWM-OB 13)	336,69 €	343,42 €	350,29 €	357,29 €	364,44 €	350,43 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16-12 (GVM-2047)	366,51 €	373,84 €	381,31 €	388,94 €	396,72 €	381,46 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10-6 (NWM-OB 200)	342,58 €	349,43 €	356,42 €	363,55 €	370,82 €	356,56 €
Mehrzweckboot MZB NWM-X 115)	40,89 €	41,71 €	42,54 €	43,39 €	44,26 €	42,56 €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3. Gebäude	12.597,21 €	12.849,15 €	13.106,13 €	13.368,26 €	13.635,62 €	13.111,27 €
3.1. Gebäudeunterhaltung (Sanierungen, Pflege)	6.226,18 €	6.350,71 €	6.477,72 €	6.607,27 €	6.739,42 €	6.480,26 €
Gebäudeunterhaltung	2.259,56 €	2.304,75 €	2.350,85 €	2.397,86 €	2.445,82 €	2.351,77 €
Unterhaltung der Melde- und Alarmanlage	1.022,51 €	1.042,96 €	1.063,82 €	1.085,09 €	1.106,80 €	1.064,24 €
Wartung der Feuerlöscher im Gebäude	139,85 €	142,64 €	145,50 €	148,41 €	151,37 €	145,55 €
Unterhaltung Löscheinrichtungen (Bohrbrunnen, Löschteich u.ä.)	2.804,27 €	2.860,35 €	2.917,56 €	2.975,91 €	3.035,43 €	2.918,70 €
3.2. Gebäudebewirtschaftung	6.371,02 €	6.498,45 €	6.628,41 €	6.760,98 €	6.896,20 €	6.631,01 €
Strom	847,81 €	864,77 €	882,06 €	899,70 €	917,70 €	882,41 €
Heizung	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Gas	2.874,52 €	2.932,01 €	2.990,65 €	3.050,46 €	3.111,47 €	2.991,82 €
Wasser / Abwasser	245,21 €	250,11 €	255,11 €	260,22 €	265,42 €	255,21 €
Abfall / Müllentsorgung	- €	- €	- €	- €	- €	- €

B. Kostenstellenrechnung

	4 Vorkostenstellen				1 Hauptkostenstellen											
	Grundstück	Gebäude	Verwaltung	Geräte	Personal Einsatzkräfte	Feuerwehrfahrzeuge										
						ELW 1	LF16-12	LF10-6	MZB							
Fläche	1,00 m²		1,00 m²													
I. Vorhaltekosten (Fixkosten)	37.684,74 €	13.111,27 €	3.480,62 €	- €	17.121,74 €	921,06 €	1.403,87 €	1.401,52 €	244,66 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
II. Einsatzbedingte Kosten (variable Kosten)	1.980,17 €	- €	- €	- €	561,71 €	282,39 €	511,20 €	523,81 €	101,05 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
III. 1. Kalkulatorische Abschreibungen	29.568,22 €	6.309,84 €	- €	- €	- €	4.741,56 €	3.043,49 €	13.333,33 €	2.140,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
III. 2. Kalkulatorische Zinsen	21.465,08 €	12.619,69 €	- €	- €	- €	1.185,39 €	2.125,00 €	5.000,00 €	535,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Summe primäre Kosten	90.698,21 €	32.040,81 €	3.480,62 €	- €	17.683,45 €	7.130,40 €	7.083,56 €	20.258,67 €	3.020,72 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Verrechnung der Vorkostenstelle Grundstück (nach Anzahl der Hauptkostenstellen)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Verrechnung der Vorkostenstelle Gebäude (nach Flächenanteil in m²)	- €	32.040,81 €	32.040,81 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Verrechnung der Vorkostenstelle Verwaltung (nach Anzahl der Kostenstellen)	142.085,70 €	- €	35.521,43 €	- €	35.521,43 €	35.521,43 €	35.521,43 €	35.521,43 €	35.521,43 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Verrechnung der Vorkostenstelle Geräte (nach Kraftstoffverbrauch der Fahrzeuge)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Summe sekundäre Kosten	142.085,70 €	- €	35.521,43 €	- €	35.521,43 €	35.521,43 €	35.521,43 €	35.521,43 €	35.521,43 €	- €						
Gesamtkosten primär + sekundär	232.783,91 €	- €	35.521,43 €	- €	53.204,88 €	42.651,82 €	42.604,98 €	55.780,09 €	38.542,14 €	- €						
davon fixe Kosten (Vorhaltekosten)					52.643,16 €	42.369,43 €	42.093,78 €	55.256,28 €	38.441,09 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
davon variable Kosten (Einsatzkosten)					561,71 €	282,39 €	511,20 €	523,81 €	101,05 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €

C. Kostenträgerrechnung

	Personal	ELW 1	LF 16-12	LF 10-6	MZB						
fixe Kosten (Vorhaltekosten)	52.643,16 €	42.369,43 €	42.093,78 €	55.256,28 €	38.441,09 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Jahresstunden (50 Wochen x 40 Std.)	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.				
Vorhaltekosten je Jahresstunde (Fixe Kosten durch Jahresstunden)	26,32 €	21,18 €	21,05 €	27,63 €	19,22 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
variable Kosten (Verdienstausfall bzw. Treibstoff, Öl, Reparaturen)	561,71 €	282,39 €	511,20 €	523,81 €	101,05 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
durchschnittliche Einsatzstunden pro Jahr	2084,10 Std.	2085,10 Std.	2086,10 Std.	2087,10 Std.	2088,10 Std.	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Einsatzbedingte Kosten je Einsatzstunde (Variable Kosten durch Einsatzstunden)	0,27 €	0,14 €	0,25 €	0,25 €	0,05 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Gesamtkosten pro Stunde Vorhaltekosten + Einsatzkosten (auf ganze Euro gerundet)	27 €	21 €	21 €	28 €	19 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €